



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2021

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 19.07.2021**Öffentlichkeitsarbeit von Minister Klose****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Leitentscheidung vom 2. März 1977 allgemeine Grundsätze für die Zulässigkeit regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit in zeitlicher Nähe zu Wahlterminen bestimmt, um verfassungsrechtlich zulässige Öffentlichkeitsarbeit von verfassungswidrigem, parteiergreifendem Einwirken von Staatsorganen auf Wahlkämpfe abzugrenzen. Auch der Staatsgerichtshof des Landes Hessen (HessStGH) hat die Grundsätze und Maßstäbe, die das BVerfG entwickelt hat, übernommen (siehe Beschluss vom 11. Januar 1991). Insofern gelten die Grundsätze für Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung in gleicher Weise für die Landesregierung.

Das BVerfG stellte fest, dass Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften in Grenzen notwendig ist, um den Bürgerinnen und Bürgern Informationen zu vermitteln, soweit es um Dinge geht, die unter Einsatz staatlicher Mittel zu Stande kamen und es sich um „sachgerechte, objektiv gehaltene Information“ handelt. Das „Informationsbedürfnis“ staatlicher Stellen müsse aber dann zurücktreten, wenn dadurch der in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Grundsatz („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“) beeinträchtigt würde. Es müsse sichergestellt werden, dass die politische Willensbildung „vom Volk zu den Staatsorganen“ stattfinde. Daher haben staatliche Stellen parteipolitische Neutralität zu wahren. Insbesondere dürfe die Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Chancengleichheit gilt nicht nur bei der Wahl selbst, sondern auch für die Zeit der Wahlvorbereitung und Wahlwerbung. Daher hat das BVerfG das Gebot „äußerster Zurückhaltung der Regierung in zeitlicher Nähe zum Wahltag“ formuliert. Insbesondere sind solche Werbemaßnahmen unzulässig, die als „Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte“ der Regierung veröffentlicht und dargestellt werden.

Gesundheitsminister Kai Klose plant am 1. September 2021, also weniger als vier Wochen vor der Bundestagswahl, die Verleihung des „E-Health-Award Hessen 2021“ des Ministeriums für Soziales und Integration. Die Verleihung soll in den Räumen der IHK Frankfurt am Main stattfinden. Der Minister wolle den Vertreterinnen und Vertretern „siegreicher Organisationen“ dabei feierlich eine Urkunde überreichen. In zwei Kategorien sollen Preise verliehen werden. Die Preise sind jeweils mit 10.000 Euro dotiert. Der Wettbewerb und die Preisverleihung werden auf Veröffentlichungsorganen der Landesregierung als Teil der seit 2017 bestehenden „E-Health-Initiative“ der Landesregierung präsentiert. Nach Erkenntnissen des Fragestellers wird der „E-Health-Award“ in diesem Jahr erstmals verliehen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Preisverleihung des E-Health-Awards findet am 1. September 2021 im Rahmen des E-Health-Kongresses in Rhein-Main und Hessen in den Räumen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt am Main statt. Der E-Health-Kongress wurde von der Gesundheitswirtschaft Rhein-Main e. V. 2014 mit jährlichem Turnus initiiert. Seit 2016 sind IHK Hessen innovativ unter dem Dach der IHK Frankfurt am Main und seit 2018 das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und die Techniker Krankenkasse die gemeinsamen Veranstalter des Kongresses. Die Verleihung des E-Health-Awards im Rahmen des E-Health-Kongresses war bereits im letzten Jahr von den vier Veranstaltern geplant. Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten jedoch der E-Health-Kongress und der E-Health-Award in 2020 ausgesetzt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1. Aus welchen Gründen ist die Landesregierung der Auffassung, dass die öffentlichkeitswirksame Verleihung des „E-Health-Awards“ nicht gegen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Stellen und das Gebot „äußerster Zurückhaltung der Regierung in zeitlicher Nähe zum Wahltag“ verstößt?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Öffentlichkeitsarbeit in Form der Preisverleihung des E-Health-Awards im Rahmen des E-Health-Kongresses in Rhein-Main und Hessen am 1. September 2021 auch in Wahlkampfzeiten den entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Hessischen Staatsgerichtshofs entspricht.

Die Preisverleihung beim E-Health-Kongress stellt kein parteiergreifendes unzulässiges Hineinwirken in den Bundestagswahlkampf dar. Eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung wird auch in Vorwahlzeiten einer Bundestagswahl grundsätzlich für zulässig erachtet. Die Wählerinnen und Wähler geben bei Bundestagswahlen grundsätzlich kein Votum zur Politik der Landesregierung ab und sind sich der unterschiedlichen Verantwortungs- und Wirkungsbereiche von Landes- und Bundesregierung durchaus bewusst.

Daneben wird die Preisverleihung den Wählerinnen und Wählern nicht aufgedrängt, sondern die Interessentinnen und Interessenten müssen bewusst an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei dem E-Health-Kongress und der damit verbundenen Preisverleihung handelt es sich um eine bewusst auf Landesthemen konzentrierte jährliche Informationsveranstaltungsreihe, die auch nicht von der Landesregierung allein, sondern gemeinsam mit den in der Vorbemerkung genannten weiteren Akteurinnen und Akteuren organisiert wird. Im Mittelpunkt der Preisverleihung stehen Projekte, die mit Hilfe von digitalen Anwendungen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Hessen beitragen. Damit handelt es sich um eine Veranstaltung, die sich mit einem Sachthema aus dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Landesregierung befasst. Angesichts ihres klaren fachlichen Zuschnitts ist nicht zu besorgen, dass durch die Veranstaltung und die Preisverleihung etwa parteibezogene Sympathieeffekte im Rahmen der Bundestagswahl erzielt werden sollen. Es ist auch nicht beabsichtigt, die Preisverleihung zu Wahlkampfzwecken zu nutzen.

Frage 2. Wie oft wurde der „E-Health“-Award bisher verliehen?

Der E-Health-Award im Gesundheitswesen wurde erstmalig im Jahr 2020 ausgeschrieben und sollte im Rahmen des E-Health-Kongresses in Rhein-Main und Hessen am 16. September 2020 öffentlich vergeben werden. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die in 2020 alle Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens in einer bislang ungeahnten Intensität beschäftigte, teilt die Landesregierung die Entscheidung, den E-Health-Award und den E-Health-Kongress in 2020 auszusetzen. Insofern handelt es sich in 2021 um die zweite Ausschreibung des E-Health-Awards und die erstmalige Verleihung des Preises.

Frage 3. Wie hoch sind die gesamten Aufwendungen und Kosten (einschließlich der eingesetzten Personalressourcen) für die Durchführung des Wettbewerbs und die Ausrichtung der Preisverleihung nach aktuellem Planungsstand (bitte die einzelnen Positionen für Ausgaben- und Aufwendungen in Euro angeben)?

Der Aufwand für Fremdleistungen wird sich auf Seiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration voraussichtlich auf 20.000 € belaufen. Im Übrigen fallen hier auf Seiten des Ministeriums die üblichen mit der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung solcher Größe einhergehenden Sach- und Personalkosten an.

Frage 4. In welcher Weise plant die Landesregierung den Hessischen Landtag in den Wettbewerb und die Preisverleihung einzubeziehen?

Der hybride E-Health-Kongress 2021 wird am 1. September 2021 von 10:00 bis 12:30 Uhr auch digital via Livestream aus der Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt übertragen. Insofern können alle Interessentinnen und Interessenten des Hessischen Landtags an der Preisverleihung kostenfrei teilnehmen.

In Absprache mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration hat die Techniker Krankenkasse in ihrer Funktion als Mitveranstalterin Einladungen, aus dem Vorort-Kontingent in der IHK, an Mitglieder des Hessischen Landtags versandt.

Frage 5. Hat es eine juristische Prüfung bezüglich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Preisverleihung, weniger als vier Wochen vor dem Tag der Bundestagswahl am 26. September, gegeben?

Die Landesregierung ist für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit vor Wahlkämpfen hinreichend sensibilisiert und übt die danach gebotene Zurückhaltung.

Frage 6. Hat die Landesregierung auch Termine für eine Preisverleihung nach dem Tag der Bundestagswahl geprüft?

Frage 7. Warum war die Landesregierung nicht in der Lage einen Termin für die Preisverleihung zu finden, der nach dem Tag der Bundestagswahl liegt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Termin am 1. September 2021 für den E-Health-Kongress Rhein-Main und Hessen 2021 und somit für die Preisverleihung stand bereits fest, bevor der Termin für die Bundestagswahl bestimmt wurde.

Eine Verschiebung des E-Health-Kongresses Rhein-Main und Hessen 2021 wurde von den vier Partnern gesundheitswirtschaft rhein-main e. v., Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, IHK und Techniker Krankenkasse geprüft. Die Verschiebung des Termins für den hybriden E-Health-Kongress konnte aufgrund von Terminüberschneidungen der vier Veranstalter und den zur Verfügung stehenden Räumen in der IHK nicht umgesetzt werden. Für die Beibehaltung des 1. Septembers 2021 war zudem die Situation der COVID-19-Pandemie ausschlaggebend, die erst jetzt wieder größere Veranstaltungen zulässt. Das Zeitfenster hierfür wird von Expertinnen und Experten genau im September gesehen, da im Herbst wieder Anstiege der Corona-Zahlen befürchtet werden.

Bereits in 2020 war geplant, dass das Hessische Ministerium für Soziales und Integration beim E-Health-Kongress die Preisverleihung des E-Health-Awards als Programmpunkt einbringt. Das Ministerium nutzt zur Einsparung von Kosten den Rahmen des alljährlich stattfindenden E-Health-Kongresses, um den E-Health-Award zu verleihen, statt eine eigene Prämierungsveranstaltung durchzuführen. Daneben ist der E-Health-Kongress mit seinem Fokus auf praktische Beispiele, Perspektiven und Lösungsansätze für eine bessere Gesundheitsversorgung durch digitale Unterstützung aufgrund des thematischen Zusammenhangs die geeignete Plattform für die Preisverleihung. Die Projekte der Kategorien „Innovatives Start-Up“ und „Versorgungsbeispiel mit hohem Patientennutzen“ nutzen jeweils elektronische Anwendungen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Hessen.

Wiesbaden, 6. August 2021

In Vertretung:
Anne Janz